



Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Verein Primavera, Sektion Deutschschweiz** besteht aufgrund der Statuten vom 16. Dezember 2001 (act. 2) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Entwicklungs- bzw. Kinderhilfe, indem er u.a. bezweckt, bessere Zukunftsaussichten für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Quartieren Quito in Ecuador zu schaffen und die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen zu fördern und aktiv zu unterstützen (act. 2, Ziff. 2.1).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (act. 2 Ziff. 6 und act. 11), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten und die Erklärung des Vorstandes betreffend Statutenergänzung vom 10. März 2002. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Der **Verein Primavera, Sektion Deutschschweiz** mit Sitz in Zürich wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können der Gesuchsteller und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Sumatrastr. 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.
4. Gegen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können der Gesuchsteller und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern der Einsprecher zustimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die Kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - a) Verein Primavera, Sektion Deutschschweiz, Herrn Michael Jucker, Postfach 6186, 8023 Zürich,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer.

Zürich, den 20. MRZ. 2002
Sw/th

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:



Versandt am: 20. MRZ. 2002

lic.iur. P. Schwaibold